

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 25. Februar 2005

Kolonnenstraße 30 L

Telefon: 030 78730-329

Telefax: 030 78730-320

GeschZ.: III 32-1.54.9-2/02

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-54.9-382

Antragsteller:

RWE Westfalen-Weser-Ems
Netzservice GmbH
Kampstraße 49
44137 Dortmund

Zulassungsgegenstand:

Abscheider als Rückhalteeinrichtung für Transformatorenöl

Geltungsdauer bis:

24. Februar 2010

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst neun Seiten und vier Anlagen.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Zulassungsgegenstand sind Abscheider gemäß Anlage 1. Die Behälter der Abscheider bestehen aus Beton. Sie sind zum Erdeinbau bestimmt und werden vor Ort aus Beton hergestellt.

Die Abscheider können als Rückhalteeinrichtung für Isolieröl, das auf den Aufstellflächen von Transformatoren anfällt (Transformatoröl), eingesetzt werden.

Das Ablaufwasser der Abscheider ist zur Einleitung in die öffentlichen Entwässerungsanlagen bestimmt.

Soweit das Ablaufwasser in ein Gewässer eingeleitet werden soll, ist dies im Einzelfall nur möglich nach Klärung der Zulässigkeit einer solchen Einleitung bzw. der ggf. erforderlichen zusätzlichen Anforderungen mit der örtlich zuständigen Wasserbehörde.

Mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden neben den bauaufsichtlichen auch die wasserrechtlichen Anforderungen im Sinne der Verordnungen der Länder zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten und Bauarten durch Nachweise nach den Landesbauordnungen (WasBauPVO) erfüllt.

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Prüf- oder Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche (z.B. Gesetze und Verordnungen zur Umsetzung der europäischen Niederspannungsrichtlinie, EMV-Richtlinie oder Richtlinie für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen) erteilt.

2 Bestimmungen für die Bauart

2.1 Eigenschaften und Aufbau der Abscheider

Die Abscheider bewirken eine Trennung von Transformatorenöl vom Abwasser aufgrund der Schwerkraft. Gemäß dem Bericht der RWTH Aachen "Großabscheider für Transformatorenstände; Untersuchungen zur Funktionssicherheit und hydrodynamischen Wirksamkeit" vom Mai 1993 wurde bei den maßgebenden Belastungen eine Kohlenwasserstoffkonzentration im Ablaufwasser von ≤ 20 mg/l festgestellt.

Transformatoröle im Sinne von Abschnitt 2.1 Satz 1 sind dünnflüssige Mineralöle Klasse A entsprechend DIN 57370¹ mit einer Dichte bis zu 0,898 g/cm³.

Die Abscheider entsprechen hinsichtlich ihrer Gestaltung, der verwendeten Werkstoffe und der Maße den Angaben der Anlagen 2 bis 4.

Die Abscheiderbehälter bestehen aus FD-Beton nach der DAfStB-Richtlinie "Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen"² mit einer Druckfestigkeitsklasse C 30/37 nach DIN EN 206-1³.

Die Abscheider sind für den Einbau in nicht befahrbaren und befahrbaren Bereichen für Verkehrslasten bis 10 KN/m² und bis zu einem Grundwasserstand von 1 m über der Oberkante der Deckelplatte geeignet. Die Abscheiderbehälter sind unter Einhaltung der Herstellungs- und Einbaubedingungen nach Abschnitt 2.2 gemäß den vom Landesprüfamt für Baustatik, Düsseldorf geprüften statischen Berechnungen des Ingenieurbüros

1	DIN 57370-1:1978-12	"Isolieröle; Neue Isolieröle für Transformatoren, Wandler und Schaltgeräte (VDE- Bestimmung)"
2	DAfStb-Richtlinie	"Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen" Ausgabe September 1996
3	DIN EN 206-1:2001-07	"Beton Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität"

Zeppenfeld Nr.: S 3334 vom 06.10.1989 unter den vorgenannten Bedingungen stand-sicher.

Der Nachweis der Dichtheit ist unter Berücksichtigung des Eindringverhaltens des Transformatorenöls in den Beton durch die statische Berechnung der Ingenieurgesellschaft Zeppenfeld Nr.: S 4850 vom 06.12.2004 als Nachweis der Mindestdruckzonendicke gemäß Abschnitt 5.1.3 der DAfStB-Richtlinie "Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen" erbracht.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung der Abscheider

2.2.1 Herstellung

Die Herstellung der Abscheider gemäß den Angaben der Anlagen 2 bis 4 erfolgt vor Ort unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und der dem Standsicherheitsnachweis zugrunde liegenden Randbedingungen. Die Konstruktions-, Bewehrungs- und Schalpläne sind vom Antragsteller zur Verfügung zu stellen.

Die Abscheiderbehälter sind entsprechend der DAfStB-Richtlinie "Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen; Teil 3: Konstruktion und Bauausführung" herzustellen.

Die Baufirma, die die Abscheider herstellt, muss technisch und personell in der Lage sein, Beton mit besonderen Eigenschaften ordnungsgemäß auf der Baustelle zu verarbeiten. Der Nachweis darüber muss gegenüber einer anerkannten Prüfstelle für die Überprüfung des Eignungsnachweises zur Herstellung und zum Einbau von Beton mit höherer Festigkeit und anderen besonderen Eigenschaften auf Baustellen (Beton B II) nach § 17 Abs. 5 MBO⁴ erbracht werden.

Für die Herstellung der Abscheider sind die Werkstoffe nach Tabelle 1 zu verwenden:

Tabelle 1:

Werkstoff	Anforderung
Frischbeton	Transportbeton gemäß Bauregelliste A Teil 1, lfd. Nr. 1.5.3 entsprechend der vom Antragsteller auf der Grundlage der Anforderungen an den Festbeton festgelegten Rezeptur. Die Herstellung des Frischbetons darf nur in Mischanlagen erfolgen, deren Produktion gemäß den Bestimmungen der DIN 1045-2 ⁵ in Verbindung mit DIN EN 206-1 überwacht wird.
Bewehrung	BSt 500 S (Werkstoffnummer 1.0438) - Betonstahl nach DIN 488-2 ⁶ , -6 ⁷ gemäß Bauregelliste A Teil 1, Lfd. Nr. 1.4.1 oder BSt 500 M (Werkstoffnummer 1.0466) - Betonstahlmatten nach DIN 488-4 ⁸ , -6 gemäß Bauregelliste A Teil 1, Lfd. Nr. 1.4.2
Fugenbleche	Fugenbleche gemäß Bauregelliste A Teil 1, Lfd. Nr. 15.37
Festbeton	Beton C 30/37 gemäß DIN 1045-2 in Verbindung mit DIN EN 206-1 mit den Eigenschaften eines FD-Betons nach der DAfStB-Richtlinie "Betonbau beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen" gemäß Bauregelliste A Teil 1, Lfd. Nr. 15.32, Überwachungskategorie 2

⁴ Deutsches Institut für Bautechnik: Verzeichnis der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen; Teil IV, lfd. Nr. 5.1

⁵ DIN 1045-2:2001-07 "Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton Teil 2: Beton-Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität, Anwendungsregeln zu DIN EN 206-1"

⁶ DIN 488-2:1986-06 "Betonstahl, Betonstabstahl; Maße und Gewichte"

⁷ DIN 488-6:1986-06 "Betonstahl, Überwachung; Güteüberwachung"

⁸ DIN 488-4:1986-06 "Betonstahl, Betonstahlmatten und Bewehrungsdraht; Maße und Gewichte"

Werkstoff	Anforderung
Zu – und Ablaufrohre	längsnahtgeschweißte und feuerverzinkte Stahlrohre nach DIN EN 1123-1 ⁹ gemäß Bauregelliste A Teil 1, Lfd. Nr. 12.1.5 sowie DIN EN 1123-1/A1 ¹⁰ und DIN EN 10220 ¹¹
Dichtungen für Rohrdurchführungen	Ringraumdichtungen aus NBR wasserdruckdicht bis mindestens 0,05 MPa
Betonfertigteile (Trennwände und verlorene Schalung für Deckenplatte)	Betonfertigteile nach DIN 1045 gemäß Bauregelliste A Teil 1, Lfd. Nr. 1.6.1 mit folgenden Merkmalen: <ul style="list-style-type: none"> - Der Beton muss mindestens der Druckfestigkeitsklasse C 25/35 entsprechen. - Die Betonbauteile müssen die angegebenen Abmessungen aufweisen und gemäß der geprüften Statik bewehrt sein.

2.2.2 Kennzeichnung

Die Abscheider sind vom Hersteller an einer auch nach dem Einbau einsehbaren Stelle mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Zulassungsnummer
- Baugröße (Typ)
- Volumen des Abscheiders in l oder m³
- Speichermenge an Transformatorenöl in l
- Schichtdicke bei maximaler Speichermenge in mm
- Baujahr

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Abscheider mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jeden Abscheider mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers (ausführender Fachbetrieb) auf der Grundlage von Kontrollen bei der Herstellung und am fertigen Abscheider erfolgen. Hierdurch stellt der Hersteller sicher, dass die von ihm hergestellte bauliche Anlage den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht.

2.3.2 Kontrollen

Die Kontrollen sollen mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen.

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bauteile:
 Die Lieferscheine der in Tabelle 1 genannten Werkstoffe sind auf Übereinstimmung mit der Bestellung und ordnungsgemäße Kennzeichnung zu kontrollieren.
 Die Bauteile, die gemäß einer technischen Regel, die in der Bauregelliste A Teil 1 aufgeführt ist, hergestellt werden, müssen mit dem bauaufsichtlichen Übereinstimmungszeichen gekennzeichnet sein. Die Kennzeichnung muss auch die für den Verwendungszweck erforderlichen wesentlichen Merkmale enthalten.

9 DIN EN 1123-1:1999-03 "Rohre und Formstücke aus längsnahtgeschweißtem feuerverzinktem Stahlrohr mit Steckmuffe für Abwasserleitungen - Teil 1: Anforderungen, Prüfungen, Güteüberwachung"

10 DIN EN 1123-1/A1:2002-07 "Rohre und Formstücke aus längsnahtgeschweißtem, feuerverzinktem Stahlrohr mit Steckmuffe für Abwasserleitungen - Teil 1: Anforderungen, Prüfungen, Güteüberwachung; Änderung A1; Deutsche Fassung EN 1123-1:1999/prA1:2002"

11 DIN EN 10220:2003-03 "Nahtlose und geschweißte Stahlrohre - Allgemeine Tabellen für Maße und längenbezogene Masse"

Für alle übrigen zugelieferten Materialien ist die Übereinstimmung mit den Angaben des Antragstellers durch Werksbescheinigungen nach DIN EN 10204¹² durch die Lieferer nachzuweisen und die Lieferpapiere bei jeder Lieferung auf Übereinstimmung mit der Bestellung zu kontrollieren.

- Kontrollen und Prüfungen, die während der Herstellung durchzuführen sind:

Abmessungen, Abstand, Lage und Anzahl der Bewehrungsstäbe sind auch im Hinblick auf die erforderliche Betonüberdeckung zu kontrollieren und mit den Bewehrungsplänen zu vergleichen.

Der Einbau des Betons ist von einer für die Überwachung des Herstellens und des Einbaus von Beton mit höherer Festigkeit und anderen besonderen Eigenschaften auf Baustellen (Beton B II) nach § 17 Abs. 5 MBO anerkannten Überwachungsstelle zu überwachen¹³.

- Kontrollen und Prüfungen, die am fertigen Abscheider durchzuführen sind:

- Maße

Die in den Anlagen 2 bis 4 festgelegten Maße sind an jedem Abscheider zu kontrollieren.

Sofern nach den einschlägigen DIN-Normen keine Toleranzen vorgegeben sind, gilt:

für Maße an Betonteilen:	< 2000 mm: ± 1,5 %; jedoch max. ± 10 mm ≥ 2000 mm: +25 mm; -10 mm > 4000 mm: ± 1%
für Maße an anderen Bauteilen:	Genauigkeitsgrad B nach DIN EN ISO 13920 ¹⁴

für den Absturz

(Differenz Zulaufhöhe – Ablaufhöhe): +10 mm

- Wasserdichtheit

Die Wasserdichtheit ist an jedem Abscheider vor Verfüllung der Baugrube durch Füllen des Abscheiders mit Wasser bis zur Unterkante des Deckels und Belassen dieses Zustandes über einen Zeitraum von 20 Minuten zu prüfen. Visuell dürfen keine Leckagen festgestellt werden.

2.3.3 Prüfergebnisse

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.4 Übereinstimmungserklärung

Die Übereinstimmungserklärung des Herstellers muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung der baulichen Anlage und Zulassungsnummer
- Hersteller der baulichen Anlage
- Hersteller, Datum und Ort der Herstellung und Überwacher der Herstellung des Baukörpers aus Beton
- Art und Datum der Kontrollen oder Prüfungen
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen

¹² DIN EN 10204:1995-08 "Metallische Erzeugnisse; Arten von Prüfbescheinigungen"

¹³ Deutsches Institut für Bautechnik: Verzeichnis der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen; Teil V, lfd. Nr. 2

¹⁴ DIN EN ISO 13920:1996-11 "Allgemeintoleranzen für Schweißkonstruktionen; Längen und Winkelmaße, Form und Lage"

- Unterschrift des für die Herstellung der baulichen Anlage Verantwortlichen
- Die Aufzeichnungen sind in der Bauakte aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik, der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde oder der zuständigen Wasserbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für die abwassertechnische Bemessung

An die Abscheider dürfen in Abhängigkeit von der Baugröße (Typ) die in Tabelle 2 angegebenen Aufstellflächen angeschlossen werden.

Das Rückhaltevolumen des Abscheiders muss $\geq 10\%$ des Inhalts an Transformatorenöl aller zugeordneten Transformatoren jedoch mindestens dem Inhalt an Transformatorenöl des größten Transformators entsprechen. Das maximale Speichervolumen der Abscheider ist der Tabelle 2 zu entnehmen.

Tabelle 2:

Baugröße / Typ	maximal anschließbare Aufstellflächen	Speichervolumen
A 35	560 m ²	35 m ³
A 70	900 m ²	70 m ³
A 120	1080 m ²	120 m ³

Bei der Baugröße Typ 120 ist sicherzustellen, dass der Flüssigkeitsstrom den beiden Abscheidekammern zu gleichen Teilen zufließt.

4 Einbau

4.1 Allgemeines

Für den Anschluss an die Entwässerungsanlagen gilt DIN EN 752¹⁵ in Verbindung mit DIN 1986-100¹⁶. Die Abscheider besitzen keinen Geruchverschluss.

4.2 Schächte

Die Schächte sind nach V DIN 4034-1¹⁷ in Verbindung mit DIN EN 1917¹⁸ auszuführen.

4.3 Überprüfung nach dem Einbau

Nach dem Einbau und vor Inbetriebnahme ist der Abscheider gemäß Abschnitt 5.3.4 auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen.

5 Bestimmungen für Betrieb und Wartung

5.1 Allgemeines

Bei allen Arbeiten im Rahmen der Eigenkontrolle, Wartung und Überprüfung der Anlagen sind die einschlägigen arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

Landesrechtliche Bestimmungen zur Eigenkontrolle, Wartung und Überprüfung der Anlagen (Art und Umfang der Tätigkeiten, erforderliche Qualifikationen zur Durchführung der Tätigkeiten) bleiben unberührt.

15	DIN EN 752:1996-1:	"Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden"
16	DIN 1986-100:2002-03:	"Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke – Teil 100: Zusätzliche Bestimmungen zu DIN EN 752 und DIN EN 12056"
17	DIN V 4034-1:2003-04	"Schächte aus Beton-, Stahlfaserbeton- und Stahlbetonfertigteilen für Abwasserleitungen und -kanäle – Typ1 und Typ 2 Teil 1: Anforderungen, Prüfungen und Bewertung der Konformität "
18	DIN EN 1917:2003-03	"Einsteig- und Kontrollschächte aus Beton, Stahlfaserbeton und Stahlbeton"

Für Betrieb und Wartung ist eine Betriebs- und Wartungsanleitung vom Antragsteller unter Berücksichtigung der Abschnitte 5.2 und 5.3 zu erstellen.

Alle Anlagenteile, die der regelmäßigen Wartung bedürfen, müssen jederzeit sicher zugänglich sein.

5.2 Betriebsbedingungen

In die Abscheider darf nur das Regenwasser von den Aufstellflächen der Transformatoren und das im Schadensfall aus den Transformatoren austretende Transformatoröl eingeleitet werden.

5.3 Maßnahmen zur Eigenkontrolle, Wartung und Überprüfung

Im Rahmen der Eigenkontrolle, Wartung und Überprüfung der Abscheider sind mindestens folgende Maßnahmen durchzuführen:

5.3.1 Eigenkontrolle

Die Funktionsfähigkeit der Abscheider ist durch einen Sachkundigen¹⁹ durch folgende Maßnahmen monatlich zu kontrollieren:

- Messung der Schichtdicke bzw. des Volumens der abgeschiedenen Leichtflüssigkeit im Abscheider,
- Messung der Lage des Schlammspiegels im Einlauf- und im Ablaufbereich

Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beseitigen, grobe Schwimmstoffe sind zu entfernen.

Die Intervalle für die Messungen können in Abhängigkeit des tatsächlichen Anfalls an Schlamm und Leichtflüssigkeit in Eigenverantwortung des Betreibers auf maximal 6 Monate verlängert werden.

5.3.2 Wartung

Der Abscheider ist halbjährlich und nach jedem Austritt von Transformatoröl entsprechend den Vorgaben des Herstellers durch einen Sachkundigen zu warten. Neben den Maßnahmen der Eigenkontrolle sind dabei folgende Arbeiten durchzuführen:

- Entleerung und Reinigung des Abscheiders, soweit erforderlich ,
- Kontrolle der Vollständigkeit und der Plausibilität der Aufzeichnungen im Betriebstagebuch.

Die Intervalle der Wartungen können in Abhängigkeit des tatsächlichen Anfall an Schlamm und Leichtflüssigkeit in Eigenverantwortung des Betreibers auf maximal 12 Monate verlängert werden.

Die Feststellungen und durchgeführten Arbeiten sind in einem Wartungsbericht zu erfassen und zu bewerten.

5.3.3 Entsorgung

Im Abscheider ist das erforderliche Rückhaltevolumen vorzuhalten. Die im Abscheider zurückgehaltene Leichtflüssigkeit ist spätestens zu entnehmen, wenn die Menge der abgeschiedenen Leichtflüssigkeit das über das erforderliche Rückhaltevolumen hinausgehende Speichervolumen gefüllt hat. Die Speichermenge ist im Typenschild bzw. in den technischen Unterlagen zum Abscheider aufgeführt.

Die Entsorgung des enthaltenen Schlammes muss spätestens erfolgen, wenn im Einlaufbereich eine Schlammhöhe von 5 cm bzw. wenn im Ablaufbereich eine Schlammhöhe von 70 cm festgestellt wird.

¹⁹

Als "sachkundig" werden Personen des Betreibers oder beauftragter Dritter angesehen, die auf Grund ihrer Ausbildung, ihrer Kenntnisse und ihrer durch praktische Tätigkeit gewonnenen Erfahrungen gewährleisten, dass sie Eigenkontrollen und Wartungen an Abscheideranlagen sachgerecht durchführen.

Die sachkundige Person kann die Sachkunde für Betrieb und Wartung von Abscheideranlagen auf einem Lehrgang mit nachfolgender Vororteinweisung erwerben, den z.B. die einschlägigen Hersteller, Berufsverbände, Handwerkskammern sowie die auf dem Gebiet der Abscheidetechnik tätigen Sachverständigenorganisationen anbieten.

Die abfallrechtlichen Bestimmungen bei der Entsorgung der aus der Anlage entnommenen Stoffe sind zu beachten.

5.3.4 Überprüfung (Generalinspektion)

Vor der Inbetriebnahme und danach in regelmäßigen Abständen von nicht länger als 5 Jahren ist der Abscheider, nach vorheriger Komplettentleerung und Reinigung, durch einen Fachkundigen²⁰ auf ihren ordnungsgemäßen Zustand und sachgemäßen Betrieb zu prüfen.

Es müssen dabei mindestens folgende Punkte geprüft bzw. erfasst werden:

- baulicher Zustand und Dichtheit der Abscheider,
- Vollständigkeit und Plausibilität der Aufzeichnungen im Betriebstagebuch,
- Entsorgungsnachweise der entnommenen Stoffe,
- Vorhandensein und Vollständigkeit erforderlicher Zulassungen und Unterlagen (Genehmigungen, Entwässerungspläne, Bedienungs- und Wartungsanleitungen usw.).
- an den Abscheider angeschlossene Aufstellflächen und Feststellung der Übereinstimmung mit der Bemessung.

Zur Durchführung der Überprüfung ist ein Prüfbericht unter Angabe eventueller Mängel zu erstellen. Wurden Mängel festgestellt, sind diese unverzüglich zu beseitigen.

5.3.5 Betriebstagebuch

Es ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem die jeweiligen Zeitpunkte und Ergebnisse der durchgeführten Kontrollen, Wartungen und Überprüfungen, die Entsorgung entnommener Inhaltsstoffe sowie die Beseitigung eventuell festgestellter Mängel zu dokumentieren sind.

Betriebstagebuch, Wartungs- und Prüfberichte sind vom Betreiber aufzubewahren und auf Verlangen den örtlich zuständigen Aufsichtsbehörden oder den Betreibern der nachgeschalteten kommunalen Abwasseranlagen vorzulegen.

5.3.6 Reparaturen

Reparaturen, sind entsprechend den Herstellerangaben durch Fachbetriebe, die über die notwendige Qualifikation für die jeweils erforderlichen Arbeiten verfügen, durchzuführen.

Herold

Beglaubigt

²⁰

Fachkundige Personen sind Mitarbeiter betreiberunabhängiger Betriebe, sachverständige oder sonstige Institutionen, die nachweislich über die erforderlichen Fachkenntnisse für Betrieb, Wartung und Überprüfung von Abscheideranlagen im hier genannten Umfang sowie die gerätetechnische Ausstattung zur Prüfung von Abscheideranlagen verfügen.

Im Einzelfall können diese Prüfungen bei größeren Betriebseinheiten auch von intern unabhängigen, bezüglich ihres Aufgabengebietes nicht weisungsgebundenen Fachkundigen des Betreibers mit gleicher Qualifikation und gerätetechnischer Ausstattung durchgeführt werden.